

Richtlinien

zur Förderung von Jugendwandern, Jugendfahrten, Jugenderholungs- und Ferienlager sowie zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

Die Stadt Straelen stellt aufgrund nachstehender Richtlinien für Jugendwandern, Jugendfahrten, Jugendferien- und Freizeitlager und Jugenderholungsfahrten sowie zur Förderung der Verständigung zwischen den Völkern Europas und für internationale Jugendveranstaltungen Mittel zur Verfügung.

1. Förderungsberechtigte

- a) Straelener Jugendgruppen einer anerkannten Jugendorganisation, die der Stadt Straelen als förderungswürdig bekannt sind.
- b) Straelener Jugendgruppen, die von der Stadt Straelen anerkannt sind.
- c) Gruppen von Straelener Jugendlichen, die sich zum Zwecke einer Jugendwanderung usw. unter geeigneter Führung zusammenschließen.
- d) Gruppen von Straelener Jugendlichen, die sich zum Zwecke einer internationalen Jugendbegegnung unter geeigneter Führung zusammenschließen.
- e) Jugendliche, die in Straelen wohnen und an einer förderungswürdigen Maßnahme (Satz 1) einer überörtlichen Jugend- oder Sportorganisation der Jugend teilnehmen, soweit sie Jugendfahrten im Rahmen dieser Richtlinien durchführen.

2. Nach diesen Richtlinien werden nicht gefördert

- a) Kindererholungsmaßnahmen,
- b) Schulveranstaltungen,
- c) Veranstaltungen, die überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen haben,
- d) Veranstaltungen, die überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen haben,
- e) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/3 der Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken,
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten,
- g) Maßnahmen, die bereits anderweitig durch die Stadt Straelen gefördert werden.

3. Voraussetzungen

- a) Bei der Antragstellung ist zu bestätigen, daß eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
- b) Die Maßnahme muss unter geeigneter Begleitung Erwachsener stattfinden. Die Begleiter müssen auf die Maßnahme vorbereitet sein.
- c) Die förderungswürdigen Maßnahmen können in allen europäischen Ländern durchgeführt werden.

4. Dauer der Veranstaltung

Es werden nur Maßnahmen von mindestens 4 bis höchstens 21 Tagen Dauer bezuschusst. Der An- und Abreisetag werden voll berechnet, wenn die Abreise vor 12.00 Uhr und die Ankunft nach 12.00 Uhr stattfindet. Sonst gelten An- und Abreisetag als ein Tag.

5. Alter der Teilnehmer

Beihilfen erhält der Träger der Maßnahme für Teilnehmer im Alter von 6 - 18 Jahren und junge Erwachsene bis 25 Jahre, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein festes Einkommen haben sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

6. Höhe der Zuschüsse

Pro Tag und Teilnehmer wird ein Zuschuss von 2,60 € gewährt, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderung wird pro Jahr und Teilnehmer auf maximal 21 Tage begrenzt.

Für je angefangene 10 Kinder und Jugendliche gilt eine Begleitperson als Teilnehmer.

Sofern der Kreis Kleve für dieselbe Maßnahme Zuschüsse bewilligt, werden diese bis zu einer Höhe von 1,30 € angerechnet.

Der Antragsteller ist verpflichtet, für jede Maßnahme auch einen Zuschussantrag beim Kreis Kleve zu stellen, solange dieser entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stellt. Der Bewilligungsbescheid des Kreises Kleve ist nach Bekanntgabe der Stadt Straelen vorzulegen. Sollte der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich die Stadt Straelen eine Kürzung des ausgezahlten Zuschusses vor.

7. Anträge

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Die Anträge sind in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Straelen mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) Art der Maßnahme
- b) Ort der Maßnahme
- c) Art der Unterbringung
- d) Beginn und Ende der Veranstaltung
- e) Zahl der Teilnehmer (14 Tage nach Beendigung der Maßnahme ist eine Teilnehmerliste mit Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmer einzureichen)
- f) Name und Alter der Begleitpersonen
- g) Bescheinigung, daß die Begleitpersonen auf die Maßnahme vorbereitet wurden.
- h) Angaben für die Versicherung der Teilnehmer

Zusätzlich für internationale Jugendbegegnungen

- genaues Programm der Maßnahme
- Zahl der ausländischen Teilnehmer bei internationalen Jugendbegegnungen
- Einladung zur Veranstaltung bei internationalen Jugendbegegnungen
- Finanzierungsplan unter Angabe der Eigenleistung und der beantragten Zuschüsse
- Kostenübersicht pro Teilnehmer

8. Verwendungsnachweis

Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Fahrt muss der Leiter der Maßnahme der Stadt Straelen gegenüber schriftlich erklären, daß die Veranstaltung in dem angegebenen Umfang durchgeführt wurde. Etwaige Ausfälle bei den Teilnehmern sind der Stadt Straelen sofort mitzuteilen und zuviel erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zusätzlich müssen die Leiter von internationalen Jugendbegegnungen folgende Unterlagen vorlegen:

- alle Originalbelege
- Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Bericht über die Veranstaltung
- Einzelreisende müssen Bescheinigungen über ihre Einzahlungen vorlegen (Originalbelege werden nach der Prüfung zurückgegeben)

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 1993 in Kraft.

Gleichzeitig treten:

- a) die Richtlinien zur Förderung von Jugendwandern, Jugendfahrten, Jugenderholungs- und Ferienlager
- b) die Richtlinien zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen, Berlinfahrten und Zonengrenzfahrten
in der bisher gültigen Fassung außer Kraft.